

Satzung der Medienanstalt Hessen über die Förderung des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks

(NKL-Fördersatzung)

vom 11. November 2024

Zur finanziellen Förderung Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks im Sinne von § 29 des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) vom 21. November 2022 (GVBl. 2022 S. 606 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 35) hat die Versammlung der Medienanstalt Hessen in ihrer Sitzung am 11. November 2024 nachstehende Fördersatzung erlassen.

§ 1 Ziele und Art der Zuwendung

- (1) Die Medienanstalt Hessen kann im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten Veranstalterinnen und Veranstalter Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zulassen. Gemäß § 29 Abs. 3 HPMG sind Werbung und Sponsoring im Programm unzulässig. Werbung und Sponsoring außerhalb des Programms sind als Einnahmequelle zulässig. Die Veranstalter sind gemäß § 29 Abs. 4 HPMG zu fördern.
- (2) Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zu den laufenden Personal- und Sachaufwendungen, durch Übernahme der Distributionskosten (Senderbetriebskosten und Leitungskosten) und durch Zuwendungen zu Investitionskosten für Grundausstattung und Ersatzbeschaffungen.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Zulassungsinhaber im Sinne des § 29 Abs. 2 HPMG.

§ 3 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form einer Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Förderung, Anlage 1 der Satzung

- (1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach § 4 dieser Satzung und nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die aus der Anlage 1 ersichtliche Fördersumme deckt die Kosten gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 HPMG. Die Versammlung beschließt die Anlage auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel turnusmäßig.
- (2) Gefördert werden können Investitionen für die Grundausstattung, die den Produktions- und Sendebetrieb im Hörfunk ermöglichen, Investitionen für die Geschäftsausstattung, der für die Einrichtung eines Nichtkommerziellen lokalen Hörfunkstudios unabdingbaren Umbauarbeiten und Elektroinstallationen und Investitionen für eine erforderliche studioteknische Nachrüstung nach Ablauf des ersten Betriebsjahres.
- (3) Die Förderung der laufenden Personal- und Sachkosten richtet sich nach der Anlage 1.
- (4) Laufende Personal- oder Sachaufwendungen, die bereits von anderen Zuwendungsgebern gedeckt werden, werden durch Zuwendungen der Medienanstalt Hessen nicht mehr gefördert. Personalaufwendungen sind nur dann förderungsfähig, wenn ihnen

keine höheren Vergütungen zugrunde liegen als solche, die Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten nach den beim Land Hessen geltenden Rechts- und Tarifvorschriften erhalten würden.

- (5) Über die Förderung von Ersatzbeschaffungen entscheidet die Medienanstalt Hessen auf Antrag im Einzelfall im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (6) Die Distributionskosten (Senderbetriebskosten und Leitungskosten) werden von der Medienanstalt Hessen getragen. Der Nutzung verschiedener Verbreitungswege und Übertragungstechniken wird hierbei Rechnung getragen.
- (7) Die Medienanstalt Hessen entscheidet nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV – LHO) zu § 44 LHO in entsprechender Anwendung, soweit nicht in dieser Fördersatzung Abweichungen zugelassen worden sind. Weiterhin gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P); sie sind in entsprechender Anwendung Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6 Antragstellung

- (1) Zuwendungen können dem Grunde nach für den Zulassungszeitraum beantragt werden. Zuwendungen müssen der Höhe nach jährlich beantragt werden. Der Erstantrag auf Gewährung von Zuwendungen dem Grunde und der Höhe nach ist mit dem Lizenzantrag schriftlich zu stellen. Folgeanträge zur Gewährung von Zuwendungen der Höhe nach sind für das Kalenderjahr bis zum 30. September des Vorjahres zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf institutionelle Förderung gemäß § 1 Abs. 2 sind ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan mit einem Investitionsplan (Technikplan), ein Stellenplan und ein Raumbedarfsplan beizufügen.

- (3) Fördermittel für technische Ausstattung, für Grundausrüstung und Ersatzbeschaffungen werden auf Antrag unter Vorlage von Kostenvoranschlägen bewilligt. Diese haben den voraussichtlichen Liefer- bzw. Leistungstermin zu enthalten.
- (4) Sofern es für die Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind auf Verlangen der Medienanstalt Hessen weitere Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Bewilligung

- (1) Die Bewilligung von Zuwendungen dem Grunde nach erfolgt für die Zeit bis zum Ende der Zulassung, der Höhe nach jedoch getrennt für jedes Kalenderjahr. Fördermittel für Investitionen sind auf Antrag auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragbar, sofern die Investitionen im laufenden Kalenderjahr begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen werden konnten.
- (2) Die Zuwendungen werden durch Bescheid der Medienanstalt Hessen bewilligt. Die Medienanstalt Hessen kann unter dem Vorbehalt der Rückforderung und vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderungsbetrag leisten.

§ 8 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur soweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden und nachdem der Zuwendungsbescheid Bestandskraft hat.
- (2) Der Mittelabruf hat auf einem dem Zulassungsbescheid beiliegenden Formblatt zu erfolgen und ist getrennt für Erstausrüstung, laufende Sachkosten bzw. Personalkosten oder Ersatzbeschaffungen einzureichen.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendungen für Personal- und Sachkostenerstattung erfolgt für den Zuwendungsempfänger pauschal anteilig jeweils pro Quartal. Die Zahlung erfolgt in zwei gleichen Raten, jeweils zum Beginn und zur Mitte eines Quartals. Zeitnah nach Quartalsende ist der Medienanstalt Hessen ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen. Nur auf Anforderung der Medienanstalt Hessen sind entsprechende Rechnungsbelege des vergangenen Quartals digital einzureichen bzw. der Nachweis dauerhafter Verpflichtungen (z. B. Mietverträge o.Ä.) zu erbringen. Ein danach zu ermittelnder Erstattungsbetrag wird unmittelbar nach Rechnungslegung ausgezahlt.

- (4) Die Schlusszahlungen werden nach Vorlage des Endverwendungsnachweises und entsprechender Prüfung zum nächstmöglichen Zahlungstermin vorgenommen. Mögliche Überzahlungen werden mit der nächsten Zahlung verrechnet bzw. zurückgefordert.

§ 9 Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweis

- (1) Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich sowie ausschließlich für Zwecke des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zu verwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (3) Mittel, die nicht benötigt werden, sind vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides der Medienanstalt Hessen unverzüglich zurückzuzahlen. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind zinsbringend anzulegen; die Zinserträge sind unverzüglich der Medienanstalt Hessen zu überweisen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides gegenüber der Medienanstalt Hessen einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach- oder Rechenschaftsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Die Medienanstalt Hessen kann darüber hinaus Zwischenberichte fordern und für deren Erbringung Fristen setzen.

§ 10 Förderung durch Dritte, Rücklagenbildung

- (1) Förderungen von Dritten, die dem Zuwendungsempfänger im Laufe eines Kalenderjahres zufließen, sind zeitnah, d. h. bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, für die Zwecke des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zu verwenden, sofern sie nicht zulässigen Rücklagen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 (projektbezogene und freie Rücklagen) zugeführt werden.
- (2) Projektbezogene Rücklagen können zur Finanzierung eines bestimmten zukünftigen Vorhabens (z. B. praktische Medienarbeit, Umbaumaßnahmen o. Ä.) gebildet werden, soweit dieses Vorhaben dem Zwecke des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks dient, hinreichend konkretisiert ist und in absehbarer Zeit auch realisiert werden kann. Die Realisierung des Vorhabens soll einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.
- (3) Freie Rücklagen können bis zur Höchstgrenze von 15.000 Euro zur Stärkung der Finanz- und Leistungskraft des Zuwendungsempfängers gebildet werden (Leistungserhaltung und Abdeckung unwägbarer Risiken). Die Rücklagenbildung darf im Kalenderjahr

10 Prozent der nach Abs. 1 zeitnah zu verwendenden Mittel nicht überschreiten. Die Verwendung der angesammelten Mittel muss dem Zwecke des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks dienen.

- (4) Der Zuwendungsempfänger hat der Medienanstalt Hessen die zeitnahe Verwendung der Mittel in geeigneter Form nachzuweisen (Mittelverwendungsrechnung zum 31. Dezember). Gebildete Rücklagen sind in einer gesonderten Aufstellung auszuweisen. § 12 gilt entsprechend.
- (5) § 9 bleibt unberührt.

§ 11 Sicherung und Eigentumsübertragung

Die Förderung von Geräten und Ausstattungsgegenständen nach § 4 Abs. 1, 2 und 5 erfolgt zur Sicherung des Anspruchs der Medienanstalt Hessen aus § 13 Abs. 2 nur gegen die Übertragung des Eigentums an diesen Geräten an die Medienanstalt Hessen.

§ 12 Prüfungsbefugnis

Die Medienanstalt Hessen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Nebenbestimmungen

- (1) Die Medienanstalt Hessen kann dem Zuwendungsempfänger jederzeit Auflagen erteilen, die notwendig sind, um die auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) erlassenen Rechtsvorschriften zu erfüllen.
- (2) Die Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung), wenn die Zuwendungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendungen nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht oder nicht

innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis gemäß § 9 Abs. 4 nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

- (3) Sofern der Betrieb des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks eingestellt wird, sind die nach § 4 geförderten Geräte und Ausstattungsgegenstände an die Medienanstalt Hessen zurückzuführen. Gleiches gilt bei Auflösung des Zuwendungsempfängers vor Beendigung des Zulassungszeitraumes.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die „Richtlinien der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) über die Förderung des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks vom 5. November 2007 in der Fassung vom 16. Dezember 2013 (Förderrichtlinien NKL)“ treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Kassel, 11. November 2024

Medienanstalt Hessen
gez. Jörg Steinbach Vorsitzender der
Versammlung

Anlage 1

zur Satzung der Medienanstalt Hessen über die Förderung des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks vom 11. November 2024

Fördergegenstand	Höchstgrenze der Förderung in EURO
Investitionen für die Grundausrüstung, die den Produktions- und Sendebetrieb im Hörfunk ermöglichen	70.000,00 (einmalig)
Investitionen für die Geschäftsausstattung (insbesondere Büroausstattung inkl. Mobiliar und Bürotechnik, Werkstatt)	13.000,00 (einmalig)
Kosten für die für die Einrichtung eines Nichtkommerziellen lokalen Hörfunkstudios unabdingbaren Umbauarbeiten und Elektroinstallationen	10.500,00 (einmalig)
Kosten für erforderliche studientechnische Nachrüstung im zweiten Betriebsjahr	8.500,00 (einmalig)
Laufende Personal- und Sachaufwendungen	95.000,00 (jährlich)
Ersatzbeschaffungen	Mit einem angemessenen Eigenanteil
	Die Fördersummen unterliegen dem jährlichen Haushaltsvorbehalt.